

Einwohnergemeinde Neuendorf



Gemeindeordnung (GO)

Auflageexemplar / 1. Dezember 2016

Inhalt	Inhalt
Präambel.....	6
1 Einleitung	
§1 Geltungsbereich und Zweck.....	6
§2 Bestand	7
§3 Aufgaben	7
2 Gemeindeangehörige	
§4 Melde- und Hinterlegungspflicht.....	8
§5 Datenschutz.....	9
3 Organisation der Gemeinde	
3.1 Allgemeine Organisation	
3.1.1 Allgemeines	
§6 Organe.....	9
§7 Geschäftsverkehr.....	10
§8 Einberufung der Gemeindeversammlung	10
§9 Einberufung der Behörden	11
§10 Beschlussfähigkeit	11
§11 Protokollführung und Genehmigung.....	11
§12 Öffentlichkeit der Verhandlung	11
3.1.2 Wahlen und Abstimmungen	
§13 Stimmberechtigung und Wählbarkeit	12
§14 Urne.....	12
§15 Form der Wahlen und Abstimmungen.....	13
§16 Abstimmungen.....	13
§17 Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden	13
§18 Stimmgleichheit.....	13

3.1.3 Archiv	
§19 Archiv.....	14
3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation	
3.2.1 Politische Rechte	
§20 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeinde- versammlung	14
§21 Petition.....	14
§22 Motion und Postulat	15
§23 Dringlichkeit	15
§24 Interpellation	16
§25 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmbürger	16
§26 Obligatorische Urnenabstimmung	16
§27 Grundsatz- und Konsultativabstimmung.....	17
§28 Urnenwahl	17
3.2.2 Gemeindeversammlung	
§29 Befugnisse	18
§30 Vorbereitung der Traktanden	18
§31 Versammlungsleitung	19
§32 Vorbereitungs-handlungen	19
§33 Verhandlungsablauf	20
3.2.3 Gemeinderat	
§34 Rechnungsprüfung.....	20
§35 Zusammensetzung	21
§36 Ersatzmitglieder	21
§37 Befugnisse.....	21
3.2.4 Ressortsystem	
§38 Ressortsystem.....	23

4	Kommissionen	
§39	Ständige Kommissionen	24
§40	Nichtständige Kommissionen.....	25
§41	Zusammensetzung	26
§42	Aufgaben und Kompetenzen.....	26
§43	Konstituierung.....	30
§44	Teilnahmerecht von Gemeindepräsident und Ressortleiter ..	30
5	Behördenmitglieder, Beamte, und Angestellte	
§45	Dienstverhältnis	30
§46	Gemeindepräsident.....	31
§47	Verwaltungsleiter	32
§48	Bereichsleiter Administration (Funktion Gemeindeschreiber)	33
§49	Bereichsleiter Finanzen (Funktion Finanzverwalter).....	33
§50	Bereichsleiter Bauwesen.....	33
§51	Bereichsleiter Bildung (Funktion Schulleiter).....	34
6	Finanzhaushalt	
§52	Internes Kontrollsystem	35
§53	Finanzplan	35
§54	Budget	35
§55	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	35
7	Unternehmen	
§56	Gemeindeunternehmen	37
§57	Ausgestaltung	37
§58	Reglement	38
§59	Ertragsüberschüsse	38
§60	Aufwandüberschüsse.....	38
§61	Verantwortung und Aufsicht.....	39
§62	Leistungsvereinbarungen und Controlling	39

8	Zusammenarbeit der Gemeinde	
§63	Abgeschlossene Verträge / Zweckverbände	40
§64	Formen der Zusammenarbeit.....	41
9	Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet	
§65	Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet.....	41
10	Beschwerderecht	
§66	Beschwerderecht	42
11	Schlussbestimmungen	
§67	Aufhebung bisherigen Rechts	42
§68	Übergangsbestimmungen	43
12	Inkrafttreten	
§69	Inkrafttreten	43
Anhang I	Kommissionen	
Anhang II	Organigramm Gemeindeorganisation	
Anhang III	Öffentlich-rechtliche Verträge, Zweckverbände, Mitgliedschaften	

neu	bisher
<p>Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Neuendorf</p> <ul style="list-style-type: none"> - gestützt auf die §§2 und 56, Abs.1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - <p>beschliessen im Bestreben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen, - die Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten, - der sozialen Verantwortung gerecht zu werden, - günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen <p>folgende</p>	<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf gestützt auf die §§ 2 und 56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 beschliesst:</p>
<h2>Gemeindeordnung (GO)</h2>	
<p>Präambel</p> <p>Gleichstellung der Geschlechter</p> <p>Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.</p>	
<p>1 Einleitung</p> <p>Geltungsbereich und Zweck</p> <p>§1</p>	<p>A. Einleitung</p> <p>Geltungsbereich und Zweck</p> <p>§ 1</p>
<p>Diese Gemeindeordnung regelt</p>	<p>Diese Gemeindeordnung regelt:</p>

<ul style="list-style-type: none"> a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation; d) den Finanzhaushalt; e) das Beschwerderecht. 	<ul style="list-style-type: none"> a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation; d) den Finanzhaushalt; e) das Beschwerderecht.
<p>Bestand §2</p>	<p>Bestand § 2</p>
<p>1 Die Einwohnergemeinde Neuendorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.</p> <p>2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.</p>	<p>1 Die Einwohnergemeinde Neuendorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.</p> <p>2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.</p>
<p>Aufgaben §3</p>	<p>Aufgaben § 3</p>
<p>Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.</p> <p>2 Insbesondere sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen; b) die Öffentliche Sicherheit zu garantieren; c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten; d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen; e) die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner zu wahren; f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern; 	<p>1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und dem eidgenössischen und kantonalen Verfassungsrecht und der Gesetzgebung.</p> <p>2 Die Gemeinde fördert das Wohlergehen ihrer Einwohner:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie fördert die öffentliche Sicherheit und die soziale Wohlfahrt; b) sie führt die Schule im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; c) sie stellt die Wasser- und Stromversorgung sicher; d) sie unterstützt die kulturellen und sportlichen Tätigkeiten; e) sie bewirtschaftet und unterhält die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen; f) sie führt einen gesunden Finanzhaushalt; g) sie arbeitet für regionale Lösungen mit anderen Gemeinden zu-

<p>g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;</p> <p>h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Ver- und Entsorgung sicherstellt;</p> <p>i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;</p> <p>j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;</p> <p>k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.</p>	<p>sammen.</p>
<p>2 Gemeindeangehörige Melde- und Hinterlegungspflicht §4</p>	<p>B. Gemeindeangehörige Melde- und Hinterlegungspflicht § 4</p>
<p>1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.</p> <p>2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.</p> <p>3 Die Gemeinde erhebt für die im Zusammenhang mit der Anmeldung vorzunehmenden Verrichtungen eine Gebühr, die im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Neuendorf, welches durch die Gemeindeversammlung genehmigt wird, festgelegt wird.</p>	<p>1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.</p> <p>2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.</p>

Datenschutz §5	Datenschutz / Auskunftserteilung § 5
Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.	<p>1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz. ¹ Die Einwohnergemeinde erteilt Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Einwohner oder Einwohnerinnen Auskunft.</p> <p>2 Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekanntgegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.</p> <p>3 Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung</p>
	§ 6
	Aufgehoben. ¹
3 Organisation der Gemeinde 3.1 Allgemeine Organisation 3.1.1 Allgemeines Organe §6	C. Organisation der Gemeinde Allgemeine Organisation / Organe § 7
<p>1 Organe der Einwohnergemeinde sind</p> <p>a) die Gemeindeversammlung;</p> <p>b) die Behörden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gemeinderat; 2. die Kommissionen; 3. das Rechnungsprüfungsorgan; 	<p>Organe der Einwohnergemeinde sind:</p> <p>a) die Gemeindeversammlung;</p> <p>b) die Behörden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gemeinderat; 2. die Kommissionen; <p>c) die Beamten und Beamtinnen.</p>

¹ Fassung laut GVB vom 14.12.2006

<p>c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.</p> <p>2 Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.</p>	
<p>Geschäftsverkehr</p> <p>§7</p>	
<p>1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.</p> <p>2 Eingehendere Regelungen trifft der Gemeinderat in Pflichtenheften.</p> <p>3 Anträge seitens der Kommissionen und der Verwaltung sind schriftlich an den Gemeinderat einzureichen.</p>	
<p>Einberufung der Gemeindeversammlung</p> <p>§8</p>	<p>Einberufung der Gemeindeversammlung</p> <p>§ 8</p>
<p>1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.</p> <p>2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.</p> <p>3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.</p> <p>4 Die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.</p>	<p>1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.</p> <p>2 Ort, Zeit und Traktanden sind anzugeben.</p> <p>3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde (Anzeiger für Gäu & Thal) zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.</p> <p>4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.</p>

<p>Einberufung der Behörden §9</p>	<p>Einberufung der Behörden § 9</p>
<p>1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p>2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.</p>	<p>Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p>
<p>Beschlussfähigkeit §10</p>	<p>Beschlussfähigkeit § 10</p>
<p>Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder aber wenigstens 3 anwesend sind.</p>	<p>1 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>2 Bei Kommissionen mit weniger als 5 Mitgliedern ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.</p>
<p>Protokollführung und Genehmigung §11</p>	<p>Protokollführung und Genehmigung § 12</p>
<p>1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderats und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.</p> <p>2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.</p> <p>3 Die Behörden führen ein Beschlussprotokoll, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.</p>	<p>1 Das Protokoll wird vom Gemeinderat genehmigt und vor der nächsten Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme aufgelegt.</p> <p>2 In Protokolle und Protokoll-Auszüge von nicht öffentlichen Sitzungen und vertraulichen Taktanden besteht kein Einsichtsrecht.</p>
<p>Öffentlichkeit der Verhandlungen §12</p>	<p>Öffentlichkeit der Verhandlungen § 11</p>
<p>1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats sind öffentlich.</p> <p>2 Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.</p>	<p>1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung sind öffentlich.</p> <p>2 Die Verhandlungen des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. Er kann Traktanden als vertraulich bezeichnen, deren Behandlung unter</p>

<p>3 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, Einzelpersonen oder die Öffentlichkeit auszuschliessen.</p>	<p>Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt. 3 Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.</p>
<p>3.1.2 Wahlen und Abstimmungen Stimmberechtigung und Wählbarkeit §13</p>	<p>Wahlen und Abstimmungen § 13</p>
<p>1 Das Gesetz über die politischen Rechte bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist. 2 Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben. 3 Beamte sind an der Urne und die übrigen Behördenmitglieder sind durch den Gemeinderat zu wählen.</p>	<p>1 Der Gemeinderat wird nach Proporzwahlssystem gewählt, die Kommissionen, die Beamten und Beamtinnen nach Majorzwahlssystem. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.</p>
<p>Urne §14</p>	
<p>1 Das Verfahren der Urnenwahl und –abstimmung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. 2 Urnenwahlen von Gemeindebehörden sind, unter Vorbehalt von §69 Absatz 3 GG und §96 Absatz 2 GG, nach dem Proporzwahlssystem vorzunehmen. 3 Bei der Wahl des Gemeinderats bleiben die §§126-128 GG vorbehalten.</p>	

Form der Wahlen und Abstimmungen §15	
<p>1 In der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.</p> <p>2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.</p> <p>3 Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, kann auf Antrag geheim gewählt werden.</p>	
Abstimmungen §16	
<p>1 Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.</p> <p>2 Bei den geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.</p>	
Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden §17	
<p>Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.</p>	
Stimmengleichheit §18	
<p>1 Bei der Wahl entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los.</p> <p>2 Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu.</p>	

3.1.3 Archiv Archiv §19	Archivierung § 14
<p>1 Die Gemeinde richtet ein vor Schäden und Einbruch sicheres Archiv ein.</p> <p>2 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benötigt werden, sind zu archivieren.</p> <p>3 Anforderungen an das Archivwesen werden vom Departement in Richtlinien geregelt.</p>	<p>1 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benötigt werden, sind zu archivieren.</p> <p>2 Die Archivierung obliegt dem Gemeindeverwalter.</p> <p>3 Der Gemeinderat erlässt eine Archivverordnung.</p>
3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation 3.2.1 Politische Rechte Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung §20	D. Politische Rechte Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung § 15
<p>Wer stimmberechtigt ist, kann</p> <ul style="list-style-type: none"> a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen. 	<p>Wer stimmberechtigt ist, kann</p> <ul style="list-style-type: none"> a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; b) eine Motion zu einem nicht traktandierten Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
Petition §21	Petition § 16

<p>Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.</p>	<p>Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf von sechs Monaten eine begründete Antwort zu geben.</p>
<p>Motion und Postulat (Vorstösse) §22</p>	
<p>1 Die Motion oder das Postulat ist schriftlich einzureichen und hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. 2 Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert. 3 Der beantwortete Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und durch den Antragsteller mündlich begründen zu lassen. 4 Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll. 5 Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen. 6 Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.</p>	
<p>Dringlichkeit §23</p>	
<p>1 Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Dringlichkeit des Vorstosses sofort begründet wird. 2 Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderats abgestimmt, ob der Vorstoss erheblich erklärt werden soll. 3 Wird der Vorstoss erheblich erklärt, ist nach §22 Absatz 6 zu verfahren.</p>	

Interpellation §24	
<p>1 Die Interpellation wird beantwortet von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Gemeindepräsidenten; b) einem Behördenmitglied; c) einem Mitglied der Verwaltung. <p>2 Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.</p>	
Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten §25	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten § 23
<p>1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.</p> <p>2 Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.</p> <p>3 Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind bei der Gemeindeverwaltung innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.</p>	<p>Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert vier Monaten eine Gemeindeversammlung einberufen wird.</p>
Obligatorische Urnenabstimmung §26	Obligatorische Urnenabstimmung § 18
<p>1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt. 	<p>Über eine Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt; c) es der Gemeinderat für eine Grundsatz- oder Konsultativabstim-

<p>c) Einmalige Ausgaben, welche die Kredithöhe von 1.5 Mio. Franken überschreiten.</p> <p>2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.</p>	<p>mung beschliesst.</p>
<p>Grundsatz- und Konsultativabstimmung §27</p>	
<p>1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.</p> <p>2 Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung ist für Behörden und Verwaltung verbindlich, das Ergebnis der Konsultativabstimmung nicht.</p>	
<p>Urnenwahl §28</p>	<p>Urnenwahl § 19</p>
<p>1 An der Urne werden gewählt</p> <p>a) der Gemeindepräsident;</p> <p>b) die Mitglieder des Gemeinderats.</p> <p>2 Stehen für den Gemeinderat nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese als in stiller Wahl gewählt. Der Gemeindepräsident ist zwingend durch Urnenabstimmung wählen zu lassen.</p>	<p>1 An der Urne werden gewählt:</p> <p>a) der Gemeinderat;</p> <p>b) die aus fünf Mitgliedern zusammengesetzte Rechnungsprüfungskommission;</p> <p>b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin; ²</p> <p>d) aufgehoben. ¹</p> <p>2 Jede in der Rechnungsprüfungskommission vertretene Liste hat Anrecht auf ein Ersatzmitglied.</p>
<p>3.2.2 Gemeindeversammlung Befugnisse §29</p>	<p>E. Gemeindeversammlung Befugnisse § 20</p>
<p>Neben den in den §§50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:</p>	<p>Die Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes.</p>

² Fassung laut GVB vom 14.12.2011

¹ Fassung laut GVB vom 14.12.2006

<p>a) Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen unter Vorbehalt von lit. e, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).</p> <p>b) Beschlussfassung über Ankauf von Liegenschaften ab Fr. 500'000.00 pro Fall.</p> <p>c) Beschlussfassung über Verkauf von Liegenschaften ab Fr. 500'000.00 pro Fall.</p> <p>d) Beschlussfassung über Nachtragskredite ab Fr. 10'000.00 pro Geschäft. Bei Projekten in der Investitionsrechnung ab 20% des veranschlagten Betrags, im Maximum Fr. 30'000.00 pro Geschäft.</p> <p>e) Wahl des Rechnungsprüfungsorgans für die Zeitdauer einer Amtsperiode.</p>	
<p>Vorbereitung der Traktanden §30</p>	
<p>1 Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorbereitet hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.</p> <p>2 Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen wenn</p> <p>a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder</p> <p>b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.</p>	

<p>4 Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.</p>	
<p>Versammlungsleitung §31</p>	
<p>1 Der Gemeindepräsident sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen.</p> <p>2 Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.</p>	
<p>Vorbereitungshandlungen §32</p>	
<p>1 Die Gemeindeversammlung wählt Stimmentzähler.</p> <p>2 Die Stimmentzähler bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Bereichsleiter Administration das Büro.</p> <p>3 Der Gemeindepräsident</p> <p>a) lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;</p> <p>b) kann Nichtstimmberchtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.</p> <p>4 Der Gemeindepräsident lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.</p>	
<p>Verhandlungsablauf §33</p>	
<p>1 Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderats erläutert.</p> <p>2 Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.</p> <p>3 Vorbehalten bleiben die Verhandlungen der Motionen und Postulate.</p>	

<p>4 Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.</p> <p>5 Der Gemeindepräsident legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderats abzustimmen ist.</p> <p>6 Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.</p> <p>7 Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.</p> <p>8 Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.</p> <p>9 Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.</p>	
<p>3.2.3 Rechnungsprüfung §34</p>	
<p>Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet. Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.</p>	
<p>3.2.3 Gemeinderat Zusammensetzung §35</p>	<p>F. Gemeinderat Zusammensetzung § 21</p>
<p>Der Gemeinderat zählt inkl. Gemeindepräsidium 7 Mitglieder.</p>	<p>1 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder. 2 Jede im Gemeinderat vertretene Liste hat Anrecht auf 1 Ersatzmitglied.</p>
<p>Ersatzmitglieder §36</p>	

<p>1 Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder.</p> <p>2 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.</p> <p>3 Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.</p>	
<p>Befugnisse</p> <p>§37</p>	<p>Befugnisse</p> <p>§ 22</p>
<p>1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.</p> <p>2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben</p> <p>a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren, wobei er auf die definierten Führungsgrundsätze achtet und diese bedürfnisgerecht anwendet;</p> <p>b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;</p> <p>c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;</p> <p>d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;</p> <p>e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;</p> <p>f) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird;</p> <p>g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;</p>	<p>1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.</p> <p>2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>3 Neben den im Gemeindegesetz und in anderen Erlassen dem Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben stehen ihm folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) er überwacht die Verwaltung des Gemeindevermögens;</p> <p>b) er setzt die Leistungsvereinbarung bzw. Produktaufträge zu den Globalbudgets in Kraft;</p> <p>c) er beaufsichtigt die Kommissionen, Beamten, Beamtinnen und Angestellten;</p> <p>d) er wählt die Kommissionen, Spezialkommissionen und Ausschüsse mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission;</p> <p>e) er erlässt die Pflichtenhefte für Kommissionen, Ausschüsse, Beamte, Beamtinnen, Angestellte, Funktionäre und Funktionärinnen;</p> <p>f) er entscheidet über die Annahme von Geschenken und den Verzicht auf solche;</p> <p>g) er bezeichnet die Ressortchefs oder die Ressortchefinnen;</p> <p>h) er wählt die Beamten und Beamtinnen sofern nicht Urnenwahl vor-</p>

<p>h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;</p> <p>i) allgemeine Verwaltung und Überwachung des Gemeindevermögens, der Gemeindefonds, allgemeine Aufsicht über die Kommissionen und Angestellten der Gemeinde;</p> <p>j) Anstellung der Gemeindeangestellten, Wahl des Inventurbeamten, des Friedensrichters, der nichtständigen Kommissionen, Delegierten, Verwaltungsräte sowie der Funktionäre;</p> <p>k) Aufsicht über die Wahlen und Abstimmungen;</p> <p>l) Erlass von sogenannten Ordnungsreglementen;</p> <p>m) Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;</p> <p>n) die Arbeiten der Kommissionen zu koordinieren, ihre Pflichtenhefte zu ergänzen und zu genehmigen.</p> <p>4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:</p> <p>a) Der Gemeinderat besitzt für nicht im Voranschlag vorgesehene, einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 100'000.00 pro Geschäft. Für jährlich wiederkehrende nicht im Budget vorgesehene Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 10'000.00 pro Geschäft.</p> <p>b) Ankauf von Liegenschaften bis zum Betrage von Fr. 500'000.00 pro Fall.</p> <p>c) Verkauf von Liegenschaften bis zum Betrage von Fr. 500'000.00 pro Fall.</p> <p>d) Beschlussfassung über Nachtragskredite bis zu Fr. 10'000.00 pro Geschäft. Bei Projekten in der Investitionsrechnung bis 20% des veranschlagten Betrages, im Maximum Fr. 30'000.00 pro Geschäft.</p>	<p>gesehen ist;</p> <p>i) er stellt die ihm unterstellten Gemeindeangestellten an;</p> <p>j) er genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung. ¹</p> <hr/> <p>Finanzkompetenzen</p> <p>§ 23</p> <p>1 Der Gemeinderat beschliesst über die nicht im Budget vorgesehenen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.-- ¹ und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.-- ¹. Die Gemeindeversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag die jährliche Maximallimite dieser Kredite fest.</p> <p>2 Er kann pro Sachgeschäft folgende Nachtragskredite bewilligen: ¹</p> <p>a) in der Laufenden Rechnung Fr. 30'000.--;</p> <p>b) 5 % des beschlossenen Nettoaufwandes von Globalbudgets, aber höchstens Fr. 50'000.--;</p> <p>c) teuerungsbedingte Überschreitung von Objektkrediten im Rahmen der Erhöhung des Zürcher Baukostenindexes;</p> <p>d) in der Investitionsrechnung 10 % des bewilligten Kredites, im Maximum Fr. 20'000.-- sowie generell diejenigen, welche unter Fr. 50'000.-- liegen.</p> <p>3 Er setzt Honorare, Entschädigungen und Ausrichtungen von Schenkungen fest, im Einzelfall bis Fr. 50'000.--. ¹</p> <p>4 Er kann Land und Liegenschaften pro Sachgeschäft und pro Jahr bis</p>
--	--

¹ Fassung laut GVB vom 14.12.2006

¹ Fassung laut GVB vom 14.12.2006

<p>e) Er gewährt im Rahmen der Gesetzgebung Erlasse und bewilligt die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen.</p>	<p>zum Betrag von Fr. 1'000'000.-- erwerben oder verkaufen. ¹ 5 Er gewährt im Rahmen der Gesetzgebung Erlasse und bewilligt die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen. ¹</p>
	<p>Geschäftsverkehr § 24</p>
	<p>1 Die Geschäfte des Gemeinderates werden in der Regel den zuständigen Kommissionen zur Vorberatung unterbreitet. 2 Die Kommissionen unterbreiten dem Gemeinderat die notwendigen Anträge.</p>
<p>3.2.4 Ressortsystem Ressortsystem §38</p>	<p>Ressortsystem § 25</p>
<p>1 Jedem Mitglied des Gemeinderats werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Sachgebiete (Ressorts) erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Sachgebieten (Ressorts) wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>1 Der Gemeinderat teilt seinen Aufgabenbereich in folgende Ressorts auf: a) Allgemeine Gemeindeverwaltung, Koordination, Finanzen; b) Bau und Liegenschaften; c) Sicherheit (Bevölkerungsschutz); ²</p>
<p>2 Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip. 3 In die einzelnen Sachgebiete (Ressorts) fallen auch die Aufsicht über die den verschiedenen Kommissionen unterstellten Funktionäre und Delegationen.</p>	<p>d) Gemeinde- und Kreisschulen; e) Tiefbau; f) Umwelt; g) Planung; h) Elektrizitätsversorgung; i) Kultur/Sport ¹</p>

² Fassung laut GVB vom 26.04.2005

¹ Fassung laut GVB vom 14.12.2011

<p>4 Es bestehen folgende Ressorts</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Allgemeine Gemeindeverwaltung, Koordination, Finanzen; b) Bau und Liegenschaften c) Sicherheit (Bevölkerungsschutz) d) Bildung e) Tiefbau/Umwelt f) Planung g) Kultur/Sport <p>5 Die Ressortleiter bereiten ihre Geschäfte zusammen mit der Kommission vor, stellen Antrag, vertreten im Gemeinderat die Anträge, in der Gemeindeversammlung die Anträge des Gemeinderats und vollziehen die Beschlüsse.</p>	<p>2 Der Gemeinderat nimmt zu Beginn der Amtsperiode die Ressortzuteilung vor.</p> <p>3 Die Ressortchefs oder Ressortchefinnen sind Mitglieder der ihnen zugeordneten Kommissionen.</p> <p>4 Die Ressortchefs oder Ressortchefinnen verfügen pro Sachgeschäft über eine Finanzkompetenz von Fr. 5'000.-- im Einzelfall, im Maximum Fr. 20'000.-- pro Jahr. ²</p>												
<p>4 Kommissionen</p> <p>Ständige Kommissionen</p> <p>§39</p>	<p>G. Kommissionen</p> <p>Wahl durch Gemeinderat</p> <p>§ 26</p>												
<p>1 Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsdauer die Mitglieder der in Anhang I dieses Reglements genannten ständigen Kommissionen.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann den von ihm gewählten Kommissionsmitgliedern, die während eines Kalenderjahres einem Drittel der Sitzungen unentschuldig ferngeblieben sind, das Mandat auch vor Ablauf der Amtsdauer entziehen.</p>	<p>Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Mitglieder inkl. Ressortchefs</td> </tr> <tr> <td>a) Wahlbüro</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> <tr> <td>b) Kommission Bau und Liegenschaften</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> <tr> <td>c) Feuerwehrkommission</td> <td style="text-align: right;">(lt. FW-Regl.)</td> </tr> <tr> <td>d) aufgehoben ¹</td> <td></td> </tr> <tr> <td>e) aufgehoben ²</td> <td></td> </tr> </table>		Mitglieder inkl. Ressortchefs	a) Wahlbüro	5	b) Kommission Bau und Liegenschaften	5	c) Feuerwehrkommission	(lt. FW-Regl.)	d) aufgehoben ¹		e) aufgehoben ²	
	Mitglieder inkl. Ressortchefs												
a) Wahlbüro	5												
b) Kommission Bau und Liegenschaften	5												
c) Feuerwehrkommission	(lt. FW-Regl.)												
d) aufgehoben ¹													
e) aufgehoben ²													

² Fassung laut GVB vom 14.12.2006

¹ Fassung laut GVB vom 26.04.2005

² Fassung laut GVB vom 14.12.2006

	f) Kultur- und Sportkommission 7 g) aufgehoben ³ h) Tiefbaukommission 5 i) Umweltkommission 5 ² j) Planungskommission 5 k) Elektrakommission 7
Nichtständige Kommissionen §40	
1 Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen. 2 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse. 3 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der nichtständigen Kommissionen werden durch die Vorschriften der einschlägigen Gesetze und Verordnungen oder durch die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats geregelt.	
Zusammensetzung §41	
1 Bei den Wahlen durch den Gemeinderat in die ständigen und nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse sind in der Regel die politischen Parteien bezüglich Mitgliederzahl und Chargierten angemessen proportional zu berücksichtigen. 2 Während der Amtsdauer freiwerdende Kommissions- und Ausschusssitze sind in der Regel nach dem gleichen Prinzip innert zwei Monaten neu zu besetzen.	

³ Fassung laut GVB vom 14.12.2011

Aufgaben und Kompetenzen §42	Finanz- und Anstellungskompetenzen §27
<p>1 Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach einschlägiger Gesetzgebung, dem Anhang I der Gemeindeordnung sowie nach den Pflichtenheften.</p> <p>2 Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft. Darin kann er den Kommissionen besondere Aufgaben zuweisen. Für nichtständige Kommissionen legt der Gemeinderat die Aufgaben im Einsetzungsbeschluss fest.</p> <p>3 Die Finanzkompetenzen der Kommissionen sind in Anhang I geregelt.</p> <p>4 Die ständigen Kommissionen sind berechtigt, innerhalb der Kommissionen Unterausschüsse zu bilden.</p>	<p>1 Die Finanzkompetenzen der Kommissionen ohne Globalbudget richten sich nach den im Voranschlag ihrer Dienstzweige bewilligten Krediten.</p> <p>2 Für neue, einmalige und wiederkehrende Kredite haben diese Kommissionen dem Gemeinderat Anträge zu unterbreiten. Gleichzeitig sind die Folgekosten aufzuzeigen.</p> <p>3 Bei Verwaltungsabteilungen und Dienstzweigen mit Globalbudgets umfasst die Finanzkompetenz der Kommissionen den bewilligten Netto-Globalkredit. Vereinbarte Verpflichtungen und Erträge richten sich nach der jeweiligen Gesetzgebung bzw. nach den entsprechenden Verträgen.</p> <p>4 Die Kommissionen stellen die ihnen unterstellten Angestellten sowie Funktionäre und Funktionärinnen an. Der Gemeinderat regelt die Unterstellung.</p>
	Befugnisse Rechnungsprüfungskommission §28
	<p>1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz sowie ihrem Pflichtenheft.</p> <p>2 Sie überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres die Behördentätigkeit sowie den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.</p> <p>3 Sie ist verantwortlich für das Controlling. Mit Zustimmung des Gemeinderates kann diese Aufgabe einem externen Berater übertragen werden. Die Kommission kann sich auch von einem solchen unterstützen lassen.</p>
	Befugnisse Wahlbüro §29
	<p>1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach der kantonalen Ge-</p>

	<p>setzung sowie seinem Pflichtenheft.</p> <p>2 Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.</p> <p>3 Bei grossen Wahlen und Abstimmungen kann das Wahlbüro weiteres Zählpersonal beziehen.</p>
	<p>Befugnisse Kommission Bau und Liegenschaften</p> <p>§30</p>
	<p>1 Die Aufgaben der Kommission Bau und Liegenschaften richten sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung und den einschlägigen Gemeindereglementen sowie nach ihrem Pflichtenheft.</p> <p>2 Die Aufgaben der Baukommission sind der Kommission Bau und Liegenschaften übertragen.</p> <p>3 Die Hauptaufgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung und Realisierung neuer öffentlicher Gebäude; b) Unterhalten, reparieren und reinigen der öffentlichen Gebäude, der Sportanlagen und der Schulhausplätze; c) Prüfen und ausstellen von Baubewilligungen, Benützungsbewilligungen und ähnlichem; d) Weiter Aufgaben werden der Kommission im Pflichtenheft zugewiesen.
	<p>Befugnisse Feuerwehrkommission</p> <p>§31</p>
	<p>Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach der Gebäudeversicherungs-Gesetzgebung und dem Feuerwehr-Reglement.</p>
	<p>§32</p>

	Aufgehoben. ¹
	§33
	Aufgehoben. ²
	Befugnisse Kultur- und Sportkommission §34
	Die Aufgaben der Kultur- und Sportkommission richten sich nach den einschlägigen Gemeindereglementen sowie ihrem Pflichtenheft.
	§35
	Aufgehoben. ³
	Befugnisse Tiefbaukommission §36
	<p>1 Die Aufgaben der Tiefbaukommission richten sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung und den einschlägigen Gemeindereglementen sowie ihrem Pflichtenheft.</p> <p>2 Die Hauptaufgabe sind:</p> <p>a) Vorbereiten und Realisieren neuer Erschliessungsanlagen (Stassen, Strassenbeleuchtung, Wasser, Abwasser) von Plätzen und des Friedhofes;</p> <p>b) Unterhalten, reparieren und reinigen von Strassen, Strassenbeleuchtung, Wasser, Abwasser, Gewässer, Friedhof, Geräten und Fahrzeugen;</p>

¹ Aufgehoben mit GVB vom 26.04.2005

² Von Amtes wegen aufgehoben mit Verfügung des Amtes für Gemeinden vom 11.01.2007

³ Fassung laut GVB vom 14.12.2011

	<ul style="list-style-type: none"> c) Besorgen des Winterdienstes auf Strassen, Plätzen und Friedhof; d) Prüfen und ausstellen von Anschlussbewilligungen; e) Auftragerteilung an ein Ingenieurbüro für die Erstellung der Werkleitungskatasterpläne; f) Weiter Aufgaben werden der Kommission im Pflichtenheft zugewiesen.
	<p>Befugnisse Umweltkommission</p> <p>§37</p>
	<p>Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach der Umweltschutzgesetzgebung, den einschlägigen Gemeindereglementen sowie ihrem Pflichtenheft.</p>
	<p>Befugnisse Planungskommission</p> <p>§38</p>
	<p>Die Aufgaben der Planungskommission richten sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung, den einschlägigen Gemeinderelementen sowie ihrem Pflichtenheft.</p>
	<p>Befugnisse Elektrakommission</p> <p>§39</p>
	<p>1 Die Aufgaben der Elektrakommission richten sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung, der Energiegesetzgebung, den einschlägigen Gemeindereglementen sowie ihrem Pflichtenheft.</p> <p>2 Sie ist für die jährliche Nachführung der Elektra-Katasterpläne verantwortlich.</p>
<p>Konstituierung</p> <p>§43</p>	

<p>1 Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie werden zur ersten Sitzung vom Gemeindepräsidenten zur Konstituierung einberufen.</p> <p>2 Anträge und allgemeine Berichte der Kommissionen zuhanden des Gemeinderats gehen an den Bereich Administration.</p>	
<p>Teilnahmerecht von Gemeindepräsident und Ressortleiter §44</p>	
<p>1 Der Gemeindepräsident ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>2 Der Ressortleiter ist ordentliches Mitglied der Kommission.</p>	
<p>5 Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte</p> <p>Dienstverhältnis §45</p>	<p>H. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte</p> <p>Dienstverhältnis § 40</p>
<p>1 Beamter ist</p> <p>a) der Gemeindepräsident.</p> <p>2 Die Gemeindeangestellten sind nach öffentlichem Recht angestellt.</p> <p>3 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.</p> <p>4 Beamte und Behördenmitglieder sind auf Amtsperiode gewählt.</p> <p>5 Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.</p> <p>6 Aushilfen, Teilpensen unter 30 %, befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.</p>	<p>a) Beamte</p> <p>1 Beamte sind:</p> <p>a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;</p> <p>b) der Vizegemeindepräsident oder die Vizegemeindepräsidentin;</p> <p>c) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin.</p> <p>b) Angestellte</p> <p>2 Angestellte sind:</p> <p>a) der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin; ¹</p> <p>b) die Abwarte oder Abwartinnen der Schul- und Sportanlagen;</p> <p>c) die Gemeindearbeiter oder die Gemeindearbeiterin;</p> <p>d) die Angestellten der Gemeindeverwaltung;</p>

¹ Fassung laut GVB vom 14.12.2011

	<p>e) die Lehrer oder die Lehrerinnen.</p> <p>3 Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten sind öffentlich rechtlich. Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privat rechtlich ausgestaltet werden.</p> <p>4 Die allgemeinen Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals werden in der Dienst- und Gehaltsordnung umschrieben.</p>
<p>Gemeindepräsident §46</p>	<p>Gemeindepräsident/in § 41</p>
<p>1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.</p> <p>2 Der Gemeindepräsident besitzt für nicht im Budget vorgesehene einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 3'000.00 pro Geschäft. Für jährlich wiederkehrende nicht im Budget vorgesehene Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 500.00 pro Geschäft.</p> <p>3 Er kann Führungsaufgaben an Gemeinderatsmitglieder oder an den Verwaltungsleiter delegieren.</p> <p>4 Der Gemeindepräsident wird nach dem Majorzwahlverfahren gewählt.</p>	<p>1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/ihr untersteht das Gemeindepersonal.</p> <p>2 Dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin stehen im Rahmen seines/ihrer Aufgabenbereichs im Einzelfall folgende Finanzkompetenzen zu:</p> <p>a) Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 500.--;</p> <p>b) Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3'000.--;</p> <p>c) Genehmigung von Rechnungen im Rahmen der bewilligten Budgetkredite bis zum Betrag von Fr. 20'000.--;</p> <p>d) Bewilligung von Nachtragskrediten von 2 % des beschlossenen Nettoaufwandes von Globalbudgets;</p> <p>e) die in den vorstehenden Buchstaben a) bis c) enthaltenen Finanzkompetenzen basieren auf dem Konsumentenpreis-Index von 100 Punkten (Indexskala 1.5.2000 = 100 Punkte). Sie werden automatisch dem neuen Stand angeglichen, wenn sich der Index um 20 Punkte verändert;</p> <p>f) Bewilligung von Nachtragskrediten bis zum Betrag von Fr. 200.— pro Kreditposition und Jahr. Bei Nachtragskrediten, für die eine Kommission zuständig ist, erfolgt die Bewilligung mit dem zusätzlichen Rechnungsvisum des Kommissionspräsidenten.</p>

<p>Verwaltungsleiter §47</p>	<p>Gemeindeverwalter/in § 42</p>
<p>1 Der Verwaltungsleiter ist für die operative Verwaltungsführung zuständig.</p> <p>2 Im Speziellen ist er für folgende Führungsbereiche zuständig</p> <p>a) er führt den Personaldienst der Gemeinde;</p> <p>b) er koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf der Gemeinde.</p> <p>3 Der Gemeinderat wählt den Verwaltungsleiter und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.</p>	<p>1 Die Funktion des/der Gemeindeschreibers/in und des/der Finanzverwalters/in werden in der Stelle des/der Gemeindeverwalters/in zusammengefasst.</p> <p>2 Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin führt den Schriftverkehr, die Administration sowie den Finanzhaushalt.</p> <p>3 Der Aufgabenbereich richtet sich nach den einschlägigen kantonalen Gesetzen und Verordnungen sowie nach der Stellenbeschreibung.</p> <p>4 Dem/der Gemeindeverwalter/in steht im Rahmen seines/ihres Aufgabenbereiches im Einzelfall einen Finanzkompetenz bis zum Betrag von Fr. 500.-- zu.</p> <p>5 Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin stellt die Verwaltungslehrlinge, den Archivar oder die Archivarin und das Personal für die Verteilung des Wahlmaterials an.</p>
<p>Bereichsleiter Administration (Funktion Gemeindeschreiber) §48</p>	
<p>1 Der Bereichsleiter Administration führt vor allem den Schriftverkehr und den Bereich Administration.</p> <p>2 Er ist besonders verantwortlich, dass</p> <p>a) die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden;</p> <p>b) die Akten geordnet verwaltet werden;</p> <p>c) das Archiv verwaltet und erschlossen wird;</p> <p>d) zusammen mit dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde unterzeichnet werden.</p> <p>3 Der Gemeinderat wählt den Bereichsleiter Administration und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.</p>	

<p>Bereichsleiter Finanzen (Funktion Finanzverwalter) §49</p>	
<p>1 Der Bereichsleiter Finanzen führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.</p> <p>2 Er ist besonders verantwortlich, dass</p> <p>a) das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;</p> <p>b) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt wird.</p> <p>3 Der Gemeinderat wählt den Bereichsleiter Finanzen und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.</p>	
<p>Bereichsleiter Bauwesen §50</p>	
<p>1 Der Bereichsleiter Bauwesen ist vor allem zuständig für die baulichen und planungsrechtlichen Belange der Gemeinde.</p> <p>2 Er ist besonders verantwortlich, dass</p> <p>a) die Baugesuche ordnungsgemäss und gesetzeskonform abgewickelt werden;</p> <p>b) die Erschliessungsplanungen koordiniert werden.</p> <p>3 Der Gemeinderat wählt den Bereichsleiter Bauwesen und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.</p>	
<p>Bereichsleiter Bildung (Funktion Schulleiter) §51</p>	
<p>1 Der Schulleiter steht den Lehrpersonen der Schule und des Kindergartens vor.</p> <p>2 Er ist besonders verantwortlich, dass der Schulbetrieb nach den</p>	

<p>Weisungen der kommunalen Aufsichtsbehörde (Gemeinderat), den kantonalen Vorschriften und dem Schul-Leitbild geführt wird.</p> <p>3 Der Gemeinderat wählt den Schulleiter und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.</p>	
	<p>Lehrer und Lehrerinnen</p> <p>§ 43</p>
	<p>Die Aufgaben der Lehrer und Lehrerinnen richten sich nach der Schulgesetzgebung.</p>
	<p>Gemeindearbeiter/in, Abwarte/innen</p> <p>§ 44</p>
	<p>Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeindearbeiters oder der Gemeindearbeiterin und der Abwarte oder der Abwartinnen der Schulanlagen richten sich nach den entsprechenden Stellenbeschreibungen.</p>
<p>6 Finanzhaushalt</p>	<p>I. Finanzhaushalt</p>
<p>Internes Kontrollsystem</p> <p>§52</p>	
<p>1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.</p> <p>2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems.</p>	
<p>Finanzplan</p> <p>§53</p>	<p>§ 45</p>
<p>Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.</p>	<p>Finanzplan</p> <p>1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.</p>

Budget §54	
<p>Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.</p>	Voranschlag <p>2 Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis zum 31. Oktober zu unterbreiten.</p>
Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum §55	
<p>1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.00, und jährlich neue wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.</p> <p>2 Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.</p>	Neue Ausgaben <p>3 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben und jährlich wiederkehrende Ausgaben vom zuständigen Organ gemäss §§ 20 und 23 unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.</p> Globalbudgets <p>4 Für folgende Dienstzweige legt der Gemeinderat ab 1. Januar 2002 auf die Dauer von jeweils 3 Jahren ¹ zusammen mit den Globalbudgets die Leistungsvereinbarungen fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aufgehoben ² b) aufgehoben ² c) aufgehoben ³ d) Volksschulen im Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden e) Schulverwaltung f) Kulturförderung

¹ Fassung laut GVB vom 14.12.2006

² Fassung laut GVB vom 14.12.2011

³ Fassung laut GVB vom 26.04.2005

	<p>g) Tiefbau ² h) zusammengefasst ² i) zusammengefasst ² j) aufgehoben ² k) zusammengefasst ² l) Gewässer m) Elektrizitätsversorgung</p> <p>Der Gemeinderat kann für weitere Dienstzweige Globalbudgets mit Leistungsvereinbarungen bewilligen.</p>
<p>7 Unternehmen Gemeindeunternehmen §56</p>	
<p>Die Einwohnergemeinde führt die im Anhang III definierten Unternehmen als unselbständige öffentliche Anstalten bzw. als selbständige öffentlichrechtliche Körperschaften.</p>	
<p>Ausgestaltung §57</p>	
<p>1 Die Gemeinde erfüllt ihre öffentlichen Aufgaben in der Regel selbst.</p> <p>2 Sie kann unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen der Spezialgesetzgebung öffentliche Aufgaben</p> <p>a) innerhalb der Gemeindeorganisation ausgliedern, indem sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Verwaltungszweige organisatorisch verselbständigt oder Spezialfinanzierungen bildet; 2.) Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit gründet; 	

<p>b) an Dritte auslagern, indem sie</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.) sich an Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit beteiligt oder solche gründet; 2.) Leistungsvereinbarungen abschliesst. <p>3 Sie hat dabei die öffentlichen Interessen zu wahren und ihre Vertreter zu instruieren und zu kontrollieren; diese haben Bericht zu erstatten.</p> <p>4 Die Kapitalbeteiligung der Gemeinde bleibt Verwaltungsvermögen.</p>	
<p>Reglement §58</p>	
<p>1 Die vollumfängliche Ausgliederung und die Auslagerung öffentlicher Aufgaben sind in einem rechtsetzenden Reglement zu beschliessen.</p> <p>2 Das Reglement</p> <ul style="list-style-type: none"> a) legt die Form des Unternehmens und die Kapitalbeteiligung fest; b) bestimmt die Grundsätze der Organisation; c) sichert die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten; d) kann zur Erhebung von Beiträgen oder Gebühren ermächtigen; in diesem Fall sind die Grundsätze der Tarifgestaltung zu regeln; e) bestimmt, inwiefern die Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinde unterstehen. 	
<p>Ertragsüberschüsse §59</p>	
<p>Ertragsüberschüsse können dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen werden, nachdem zuvor die ordentlichen Abschreibungen vorgenommen und die notwendigen Reserven angelegt worden sind.</p>	

Aufwandüberschüsse §60	
1 Aufwandüberschüsse werden vom Unternehmen getragen. 2 Zuschüsse aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt sind zulässig, wenn sie dazu dienen, unzumutbare Beiträge oder Gebühren zu vermeiden.	
Verantwortung und Aufsicht §61	
1 Die Gemeinde gewährleistet in jedem Fall, dass ihre öffentlichen Aufgaben erfüllt werden. 2 Der Gemeinderat oder eine ständige Kommission beaufsichtigt die Unternehmen. 3 Bei der Auslagerung sind der Gemeindeversammlung die Rechnung und der Jahresbericht zur Kenntnis zu bringen.	
Leistungsvereinbarungen und Controlling §62	
1 Die Gemeinde kann in rechtsetzenden Gemeindeglementen diejenigen Bereiche bezeichnen, in denen der Gemeinderat Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen oder eine kantonale Dienststelle ermächtigen kann, eine bestimmte Leistung zu erbringen. 2 In den Leistungsvereinbarungen ist sicherzustellen, dass a) Wirkungs- oder Leistungsziele und Resultate mess- und überprüfbar sind und evaluiert werden; b) die geforderte Qualität erreicht wird; c) die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden; d) der Rechtsschutz gewährleistet ist.	

<p>3 Der Gemeinderat überprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>4 Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben vertraglich festgelegte Sanktionen.</p>	
<p>8 Zusammenarbeit der Gemeinden Abgeschlossene Verträge / Zweckverbände §63</p>	<p>K. Zusammenarbeit der Gemeinden § 46</p>
<p>Die Einwohnergemeinde hat die im Anhang III definierten öffentlichen Verträge abgeschlossen bzw. ist den entsprechenden Zweckverbänden beigetreten.</p>	<p>Die Einwohnergemeinde Neuendorf</p> <p>öffentlich-rechtliche Verträge</p> <p>a) hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Zusammenarbeitsvertrag für den regionalen Führungsstab und die regionale Zivilschutzorganisation Gäu. <p>Zweckverbände</p> <p>b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Zweckverband Kreisschulen Gäu Neuendorf; 2) Zweckverband Musikschule Gäu; 3) aufgehoben; ¹ 4) Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu; ² 5) Zweckverband Abwasserreinigung Gäu; 6) Zweckverband Kehrichtregion Olten; 7) Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu. ¹

¹ Fassung laut GVB vom 14.12.2011

² Fassung laut GVB vom 26.04.2005

	<p>Mitgliedschaften</p> <p>c) ist unter anderem Mitglied:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) aufgehoben; ¹ 2) der Genossenschaft für die Erschliessung der Industriezone Neuendorf; 3) des Regionalvereins Olten-Gösigen-Gäu; 4) der Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu; ² 5) des Vereins „Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu“. ¹ <p>Instruktionsrecht</p> <p>2 Der Gemeinderat kann den Delegierten der Gemeinde Instruktionen geben. ²</p>
<p>Formen der Zusammenarbeit §64</p>	
<p>1 Die Gemeinde kann Aufgaben erfüllen, indem sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten errichtet; b) öffentlich-rechtliche Verträge abschliesst, um <ol style="list-style-type: none"> 1.) gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten; 2.) bestimmte Aufgaben der Gemeinde an eine andere zu übertragen, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist; c) sich gemeinsam an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligt. <p>2 Beteiligen sich nur solothurnische Gemeinden und andere solothurnische öffentlich-rechtliche Körperschaften an Unternehmen, sind diese in der Regel öffentlich-rechtlich zu organisieren.</p>	

¹ Fassung laut GRB Nr. 191 vom 04.09.2006

² Fassung laut GVB vom 14.12.2006

<p>9 Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet §65</p>	
<p>Die Mehrheit der Stimmenden in jeder beteiligten Gemeinde kann beschliessen, dass sich ihre Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde zusammenschliessen.</p>	
<p>10 Beschwerderecht Beschwerderecht §66</p>	<p>L. Beschwerderecht Beschwerden § 47</p>
<p>1 Wer stimmberechtigt ist oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.</p> <p>2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.</p> <p>3 Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmungen oder Anstalten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Departement.</p> <p>4 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.</p> <p>5 Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	<p>Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschwerde angefochten werden.</p>

<p>11 Schlussbestimmungen Aufhebung bisherigen Rechts §67</p>	<p>M. Schlussbestimmungen Änderung bisherigen Rechts § 48</p>
<p>Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 3. Dezember 2008 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p>	<p>Alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen werden in parallel eingeleiteten Teilrevisionen aller Gemeindereglemente angepasst. Dies betrifft im Speziellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) neue Kommissionsbezeichnungen; b) veränderte Mandatszahlen in den Kommissionen; c) die Wahlzuständigkeiten; d) den Beamtenstratus; e) die Finanzkompetenzen.
	<p>Aufhebung der Gemeindeordnung vom 1.2.1993 § 49</p>
	<p>Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Februar 1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p>
<p>12 Inkrafttreten Inkrafttreten §68</p>	<p>Inkrafttreten § 50</p>
<p>Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.</p>	<p>Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.</p> <p>Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf beschlossen am 16. November 2000 / 16. Oktober 2008 / 14. Dezember 2011.</p>

<p>Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf beschlossen am 30. Januar 2017</p> <p>Gemeindepräsident Verwaltungsleiter/in</p> <p>Rolf Kissling Regula Steccanella</p> <p>Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom</p>	<p>Gemeindepräsident: Gemeindeverwalterin:</p> <p>P. Stöckli R. Steccanella</p>
	<p>Vom Departement des Innern, Amt für Gemeinden, genehmigt am 12. Dezember 2000. Änderungen genehmigt am 15. Juni 2001 und am 7. Juni 2005 und am 17.08.2012.</p>

Anhang I: Kommissionen	
1 Abstimmungs- und Wahlbüro	
Aufgaben	Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Es überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
Anzahl Mitglieder	5 (plus 4 Wahl- und Abstimmungshelfer, 2 davon als Ersatzmitglieder)
Finanzkompetenzen	dürfen über die im Budget beschlossenen und ihr Sachgebiet betreffende Kredite verfügen.
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft
2 Finanzkommission	
Aufgaben	Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in sämtlichen finanziellen Angelegenheiten. Sie behandelt insbesondere das Budget, die Jahresrechnung und berät Geschäfte, die in die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung fallen, vor.
Anzahl Mitglieder	5
Finanzkompetenzen	dürfen über die im Budget beschlossenen und ihr Sachgebiet betreffende Kredite verfügen.
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

3 Bau- und Liegenschaftskommission

Aufgaben	Die Bau- und Liegenschaftskommission nimmt die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der Baupolizei und der Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz sowie dem Baureglement wahr und beschäftigt sich mit sämtlichen baulichen Anliegen der öffentlichen Bauten (inkl. Liegenschaften).
Anzahl Mitglieder	5
Finanzkompetenzen	dürfen über die im Budget beschlossenen und ihr Sachgebiet betreffende Kredite verfügen.
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

4 Planungskommission

Aufgaben	Die Planungskommission berät den Gemeinderat in sämtlichen Planungs- und Entwicklungsfragen. Sie erarbeitet die notwendigen Planungsinstrumente zuhanden des Gemeinderates vor, damit dieser als Planungsbehörde zeitgerechte und den Entwicklungszielen entsprechende Entscheide fällen kann.
Anzahl Mitglieder	5
Finanzkompetenzen	dürfen über die im Budget beschlossenen und ihr Sachgebiet betreffende Kredite verfügen.
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

5 Tiefbaukommission	
Aufgaben	Die Tiefbaukommission führt sämtliche Werkbereiche sowie den Umweltbereich im operativen Bereich nach den gemeinderätlichen Zielvorgaben. Sie trifft Planungs- und Ausbauvorbereitungen für öffentliche Verkehrsflächen, überwacht die Bauarbeiten und ist zuständig für deren Unterhalt.
Anzahl Mitglieder	5
Finanzkompetenzen	dürfen über die im Budget beschlossenen und ihr Sachgebiet betroffene Kredite verfügen.
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft
6 Feuerwehrkommission	
Aufgaben	Die Feuerwehrkommission bereitet zusammen mit dem Stab Materialbeschaffungsanträge sowie Personalrekrutierungen vor, regelt und beaufsichtigt das Kurswesen und betreibt eine gezielte Nachfolgeplanung.
Anzahl Mitglieder	gemäss Feuerwehr-Reglement
Finanzkompetenzen	dürfen über die im Budget beschlossenen und ihr Sachgebiet betroffene Kredite verfügen.
Aufgaben, Pflichten und Rechte	gemäss Feuerwehr-Reglement und nach separatem Pflichtenheft

7 Kultur- und Sportkommission

Aufgaben Die Kultur- und Sportkommission unterstützt den Gemeinderat in allen Belangen bezüglich Kultur und Sport.

Sie ist besorgt für den Erhalt aller Kulturgüter sowie das Fördern aller kulturellen Tätigkeiten und bereichert die kulturellen Angebote der Gemeinde.

Sie sorgt für die Optimierung des Freizeitangebots für alle Altersschichten in der Gemeinde und unterstützt das aktive Vereinsleben.

Anzahl Mitglieder 7

Finanzkompetenzen dürfen über die im Budget beschlossenen und ihr Sachgebiet betreffende Kredite verfügen.

Aufgaben, Pflichten und Rechte nach separatem Pflichtenheft

8 Industrie- und Gewerbekommission

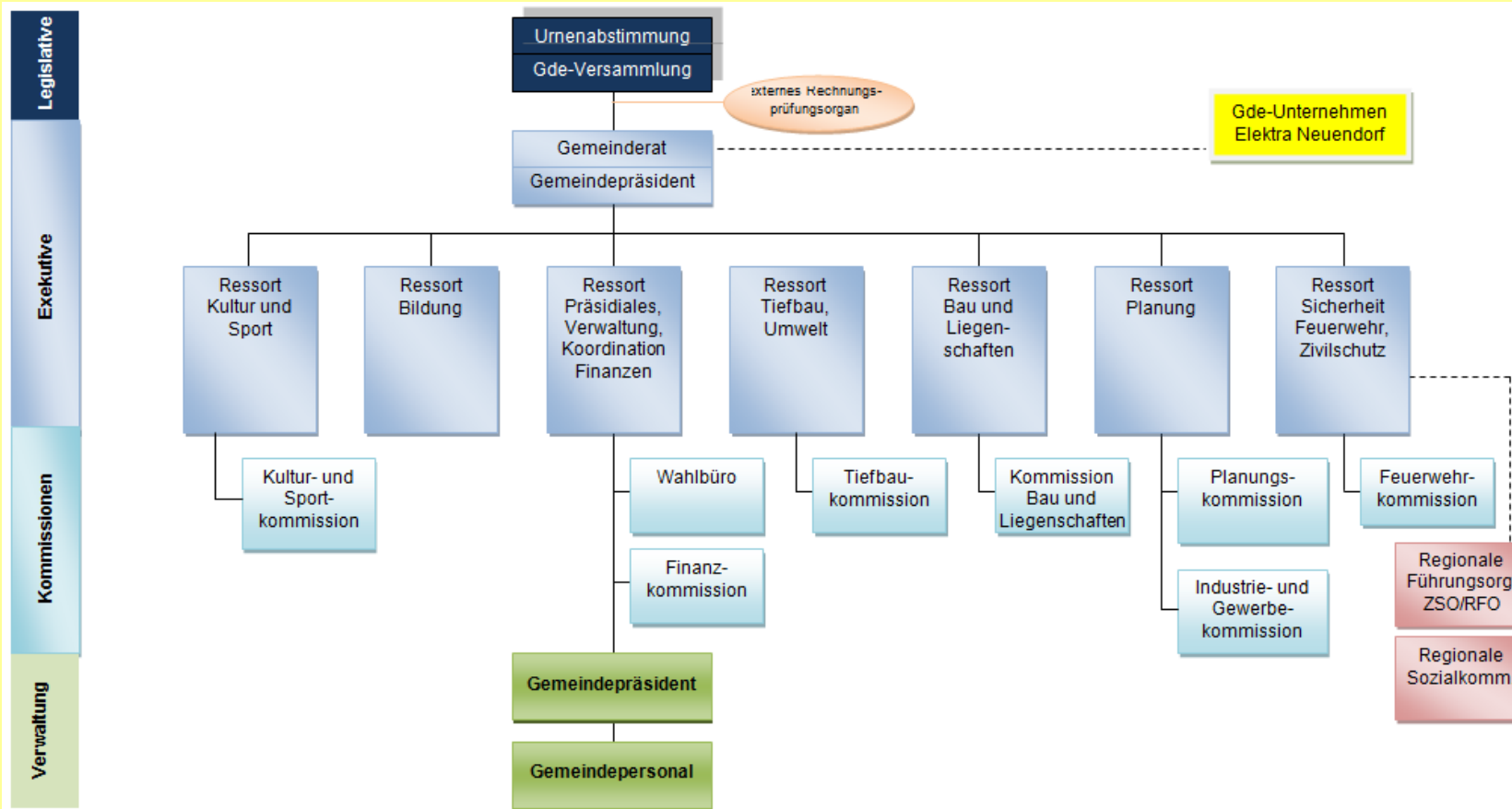
Aufgaben Die Industrie- und Gewerbekommission betreut die einheimische Industrie und das Gewerbe. Sie berät den Gemeinderat in wirtschaftlichen Entwicklungszielen und klärt die Bedürfnisse der Industrie und des Gewerbes in periodischen Befragungen/Veransaltungen zuhanden des Gemeinderates ab.

Anzahl Mitglieder 5

Finanzkompetenzen dürfen über die im Budget beschlossenen und ihr Sachgebiet betreffende Kredite verfügen.

Aufgaben, Pflichten und Rechte nach separatem Pflichtenheft

Anhang II: Organigramm Gemeindeorganisation



Anhang III: Öffentlich-rechtliche Verträge, Zweckverbände, Mitgliedschaften	
<p>Öffentlich-rechtliche Verträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusammenarbeitsvertrag für den regionalen Führungsstab und die regionale Zivilschutzorganisation Gäu <p>Zweckverbände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweckverband Kreisschulen Gäu 2. Zweckverband Musikschule Gäu 3. Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu 4. Zweckverband Abwasserregion Gäu 5. Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu <p>Mitgliedschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Busbetriebe Olten-Gösigen-Gäu 2. Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu (GAG) 3. Mittelläubachkommission 4. Planungskommission Deponieplanung OGG 5. Regionalverein Olten-Gösigen-Gäu 6. Solothurnische Vereinigung für Erwachsenen- und Elternbildung 7. Verein „Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu“ <p>Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elektra Neuendorf (öffentlich-rechtliche Unternehmung) 	